

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 24.

Ausgegeben zu Allenstein, am 11. Juni 1908.

1908.

### Inhalt:

Angabe des Inhalts des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung.

#### Bekanntmachung der Hauptverwaltung d. Staatsschulden.

- Nr. 360. Ausreichung der Zinscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preuß. konsolid. 3 1/2 vorm. 4 % Staatsanl. von 1876—79.  
 Nr. 361. Bekanntmachung betr. Einlösung der Zinscheine und den Bezug neuer Zinscheinbogen.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

- Nr. 362. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Wengoyen im Kreise Kößel.  
 Nr. 363. Betriebsordnung für die Nebenbahn Rastenburg-Bischdorf.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

- Nr. 364. Amtsbezirk Nr. 22, Kreis Osterode.  
 Nr. 365. Amtsbezirk Nr. 3 und 25, Kreis Ortelsburg.  
 Nr. 366. Anweis. betr. Wiederbelebung ansch. Ertunkener.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

- Nr. 367. Geldlotterie zur Erhaltung des Siebengebirges.  
 Nr. 368. Genehmigung zur Aenderung des I. Nachtrags zur Dühr. Landschaftsordnung des § 1 der Vorlage.

- Nr. 368. Pferdelotterie in Breslau.  
 Nr. 370. Bewilligung einer Prämie für Errettung vom Tode des Ertrinkens.  
 Nr. 371. Dto. dto.  
 Nr. 372. Anstellung als Kreistaxator.  
 Nr. 373. Warnung vor dem Betreten der Bahnanlagen außerhalb der Wegeübergänge der Eisenbahnneubaustrecke Kruganken-Marggrabowa.  
 Nr. 374. Warnung vor dem Betreten der Bahnanlagen außerhalb der Wegeübergänge der Eisenbahnneubaustrecke Johannsburg-Plotowen.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

- Nr. 375. Bundesratsbeschluß betr. Abänderung des § 19 der Tabaksteuer.  
 Nr. 376. Rechenschaftsbericht der Viehentschädigungsfonds für 1907.  
 Nr. 377. Bestimmungen betr. die Abhaltung von Kursen zur Ausbild. von Turnlehrern in Königsberg i. Pr.  
 Nr. 378. Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen für das Jahr 1907.  
 Nr. 379. Stutenkonfignierung im Landgestütbez. Rastenburg.

#### Personalmeldungen.

Die vom 27. Mai 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 20 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10891 das Quellenchukgesetz, vom 14. Mai 1908.

Die vom 29. Mai 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 21 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10892 das Eisenbahnanleihegesetz, vom 14. Mai 1908.

Die vom 29. Mai 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 22 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10893 das Gesetz, betreffend die weitere Aufschließung des staatlichen Besitzes an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirke Dortmund, vom 10. Mai 1908, unter

Nr. 10894 das Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Groß-Strehlitz und Keappitz, vom 14. Mai 1908, und unter

Nr. 10395 das Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Rees und Wesel, vom 14. Mai 1908.

Die vom 30. Mai 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nr. 27 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3474 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Börsengesetzes, vom 27. Mai 1908.

Die vom 30. Mai 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 28 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3475 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, vom 29. Mai 1908, und unter

Nr. 3476 die Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl, vom 29. Mai 1908.

Die vom 2. Juni d. Js. ab zur Ausgabe gelangende Nr. 29 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3477 die Bekanntmachung, betr. die Stiftungsurkunden für die Gustav Müller-Kunststiftung und die Gustav Müller-Hospitalstiftung, vom 12. Mai 1908, unter

Nr. 3478 die Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 27. Mai 1908, und unter

Nr. 3479 die Bekanntmachung, betr. Aenderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 29. Mai 1908.

## Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

**360.** Die Zinscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten  $3\frac{1}{2}$  vormalig 4 prozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1918 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom **6. Juni d. J.** ab ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46a, durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughaus 2, durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen,

Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen, und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Ober Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) der Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Mai 1908.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

I. 1126.

v. Bischoffshausen.

## 361. Bekanntmachung über die Einlösung der Zinscheine und den Bezug neuer Zinscheinbogen der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I.

(1) Die Zinscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats **eingelöst** durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 46 a, durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C.2, am Zeughaufe 2.

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch **sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen** und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,

durch sämtliche preußische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

durch alle den preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2) Die Zinscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes **in Zahlung gegeben** werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

(3) Die Zinscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnis vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4) Eine Quittung über die gegen Zinscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6) Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II.

(1) Die Ausreichung neuer Zinscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheinlisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zinscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

(2) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabsolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schulderschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schulderschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch nummerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

(5) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6) Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweitige Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweitigen Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

### III.

Die Kassbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldpapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schulderschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schulderschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preussische Staats-Schuldbuch und

das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

### IV.

Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler.

Der Finanzminister.

J. B. v. Stengel.

Führ. v. Rheinbaben.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

362.

### Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft Wengoyen zu Wengoyen im Kreise Köffel.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörige Grundstücke in den Gemarkungen Wengoyen, Bischofsburg und Sadowo werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbau-meisters Neef in Königsberg vom 5. Mai 1899, der Prüfungsbemerkungen des Meliorationsbaubeamten in Königsberg vom 18. August 1899 und der Prüfungsbemerkungen des Meliorationsbaubeamten in Allenstein vom 27. August 1907 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern, zu denen das Teilnehmerverzeichnis gehört, sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Wengoyen“ und hat ihren Sitz in Wengoyen.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen; zu den Aufgaben der Genossenschaft gehören ferner die Beschaffung der für die erste Düngung und Neuansaat notwendigen Geldmittel und die Anschaffung gemeinsamer Wiesengerätschaften. Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Unterstüzungen, welche der Genossenschaft als solcher zuteil werden, gedeckt sind, von der Genossenschaft darlehnsweise aufgenommen.

Die nach dem generellen Projekt notwendige Anlage kleinerer Privat-Entwässerungsgräben, ferner das Abklappen, Planieren, Eggen und Walzen der Wiesenflächen, ihr Ueberfahren mit Sand, sowie das Aufbringen des Düngers und die Neuansaat ist Sache der einzelnen Genossen. Dieselben sind verpflichtet, die Folge-Einrichtungen nach den für die einzelnen Grundstücke von dem Genossenschaftstechniker aufzustellenden Spezialprojekten (§ 1 Abs. 4) und innerhalb der in diesen anzugebenden Zeiträume unter der Aufsicht des Vorstehers auszuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande, nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark, welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese keinen Erfolg, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen und die entstehenden Kosten von den betreffenden Genossen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung der hergestellten Kunstwiesen nach den vorerwähnten Spezialprojekten erforderlichen Maßnahmen — Nachdüngungen usw. — zu treffen und können hierzu nötigenfalls von dem Vorstande mit den gleichen Zwangsmaßnahmen, wie bei der ersten Herstellung, angehalten werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Kunstwiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende, noch nicht getilgte Anteil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufgenommenen Darlehne muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung etwaiger gemeinsamer Wiesengeräte durch die einzelnen Genossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, gegen welchen ebenso, wie gegen die übrigen nach vorstehendem ergehenden Entscheidungen des Vorstandes, die Beschwerde binnen zwei Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Vorstande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Me-

liorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzulegen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für die Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers regelt sich nach § 25 dieses Statuts.

Der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung im § 8, nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß die vierte Klasse beitragsfrei bleibt und je ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>fachen, der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist. Die im Teilnehmerverzeichnis als beitragsfrei aufgeführte Fläche trägt zu den Genossenschaftslasten nichts bei.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsver-

schiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, welche durch die Verzinsung und Tilgung des für die Kosten der ersten Düngung und Neuansaat aufzunehmenden Darlehns entstehen, richtet sich nach dem Verhältnis der für die erste Düngung und Neuansaat jedes Grundstückes aus der Genossenschaftskasse aufgewendeten Kosten. Jedem Genossen steht es frei, alsbald den auf sein Grundstück entfallenden Kostenbetrag an die Genossenschaftskasse bar einzuzahlen. Er bleibt alsdann von den weiteren hierdurch bedingten Beiträgen frei. Auch ist es gestattet, den auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Darlehnsrest ganz oder teilweise an die Genossenschaftskasse zurückzuzahlen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, ihre Darlehnschuld um denselben Betrag zu vermindern. Der Termin der Rückzahlung ist zwischen den Genossen und dem Genossenschaftsvorstand zu vereinbaren.

Ein zweites Beitrags-Kataster wird hiernach von dem Vorstande entworfen und in gleicher Weise, wie das erste Kataster zur Einsicht der Genossen ausgelegt. Abänderungsanträge sind innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Vorsteher schriftlich anzubringen, über dieselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trenn-

stücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 10. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizureißen.

§ 11. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen und den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich an die Genossenschaft abzutreten. Er behält dafür die Nutzung der Böschungen in den Grenzen seines Eigentums.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 12. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert und mit dem Weidewieh verschont bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstückes bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wasser-Genossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse  $1\frac{1}{2}$  Stimmen, der ersten Klasse zwei Stimmen, gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Siege der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zusage ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 15. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmgleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand

zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 16. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbsondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen.
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 22) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 17. Die genossenschaftlichen und die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst 4 Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen not-

wendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 18. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 19. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärtler an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärtler ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusezen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 20. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§ 21. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle 5 Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 22. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder

über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 23. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Köffel aufgenommen.

§ 24. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

§ 25. Der Genossenschafts-Vorstand hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises Köffel als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Allenstein zulässig, welchem außerdem die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker maßgebend zu bestimmen, falls eine nach seinem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung

der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht worden ist;

2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährende Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe zwischen dem Genossenschaftsvorstande und dem Kreise nicht zustande kommt.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hierdurch genehmigt.

Berlin, den 9. Mai 1908.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(L. S.) J. M.: Wesener.

Zu Gesch. Nr. I B II b 2725.

**363.** Auf Grund des § 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes die Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn von Rastenburg nach Birschdorf vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 77 der Betriebsordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der §§ 78—81 der Betriebsordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteäumen nach Maßgabe des § 83 der Betriebsordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25. Mai 1908.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

**364.** Für den Amtsbezirk Gr. Pözdorf Nr. 22 des Kreises Osterode habe ich den Gutsbesitzer **Volprecht** in Gr. Pözdorf auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 22. Mai 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 3893. I. von Windheim.

**365.** Im Kreise Ortelsburg habe ich 1. für den Amtsbezirk Rageburg Nr. 3 den Königlichen Revierförster **Lindenau** in Strusken zum Stellvertreter des Amtsvorstehers, 2. für den Amtsbezirk Farienen Nr. 25 den Gutsbesitzer **von Herzberg** in Farienen zum Amtsvorsteher ernannt, und zwar beide auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren

Königsberg, den 6. Mai 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 3465. I. J. W.: Dr. Graf von Keyserlingk.

**366.** Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Deutsche Samariterverein in Kiel eine durch Zeichnungen er-

läuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er an Königliche Behörden kostenlos, an die Eigentümer und Führer aller Preussischen See-, Fluß- und Binnenschiffe und an sonstige Privatpersonen gegen Erstattung des Selbstkostenpreises von 50 Pf. für das Stück abzugeben bereit ist. Bei Entnahme von mehr als 50 Stück werden nur 35 Pf. berechnet.

Etwaige Anträge auf Ueberweisung dieser Tafeln sind direkt an den Deutschen Samariterverein in Kiel zu richten.

Königsberg, den 14. September 1905.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

**367.** Se. Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 7. Februar 1906 dem Verschönerungs-Verein für das Siebengebirge die Genehmigung zu erteilen geruht, zum Zwecke der Erhaltung dieses Gebirges eine in 3 Serien auszuspielende Geldlotterie zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die 3. Serie besteht aus 240 000 Losen mit 10 352 Gewinnen im Gesamtwerte von 376 000 Mk. Ausgegeben werden ganze und halbe Lose zum Preise von 4 bzw. 2 Mk. Die Ziehung findet voraussichtlich am 16. September 1908 und an den folgenden Tagen statt. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 25. Mai 1908.

I O c 553. Der Regierungs-Präsident.

**368.** Die in der Allerhöchsten Order vom 23. März d. Js. für die Genehmigung des I. Nachtrages zur Ostpreussischen Landschaftsordnung zur Bedingung gestellten Aenderungen des § 1 der Vorlage — A. M. 1908 S. 123/128 — sind von dem außerordentlichen 48. Generallandtage am 26. März d. Js. genehmigt worden.

Allenstein, den 5. Juni 1908.

Zu I C. 1610. Der Regierungs-Präsident.

**369.** Der Herr Minister des Innern hat dem Schlesischen Verein für Pferde- und Pferderennen in Breslau die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150 000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 3953 Gewinne im Gesamtwerte von 60 000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Herbst d. Js. in Breslau stattfinden.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 2. Juni 1908.

I O c 568. Der Regierungs-Präsident.

**370.** Der Besitzersohn **Anton Wilkowsky** zu Schaustern, Kreises Allenstein, hat am 14. April d. Js. den 5 Jahre alten Knaben **August Pohl** aus Alt-Rockendorf, welcher von dem Schöpfftege des Schaustern-Sees in denselben gefallen war, mit Mut

# Fonder - Beilage zu Stück 24 des Amtsblatts der Königl. Regierung in Allenstein.

## Anweisung

für die Verwaltung der Schulkassen in den Schulverbänden auf dem Lande.

§ 1. Nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (G. S. S. 335) ist in der Regel für jeden Schulverband eine Schulkasse einzurichten.

Die Einrichtung von Schulkassen kann unterbleiben:

- a) in Gemeinden, welche für sich einen Schulverband bilden und beschlossen haben, daß die Geschäfte der Schulkasse durch die Gemeindekasse wahrgenommen werden sollen;
- b) in Gutsbezirken, welche für sich einen Schulverband bilden;
- c) in Gesamtschulverbänden, welche lediglich aus Gutsbezirken bestehen, die demselben Gutsbesitzer gehören,

und in denen eine Unterverteilung nach § 8 Abs. 2 nicht stattfindet (zu b und c),

mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (zu b u. c.)

§ 2. In allen übrigen Gesamtschulverbänden, einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden und Gutsbezirken, in denen eine Unterverteilung nach § 8 Abs. 2 stattfindet, wird die Schulkasse von dem aus der Mitte des Schulvorstandes zu wählenden Rechnungsführer, unter der Aufsicht des Schulvorstandes und der Oberaufsicht des Landrats nach folgenden Bestimmungen (§§ 3—19) verwaltet, für deren Durchführung der Vorsitzende des Schulvorstandes (Verbandsvorsitzer) zu sorgen verpflichtet ist.

§ 3. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Kasse verantwortlich und hat vom 1. April 1908 an ein Kassenbuch nach dem dieser Anweisung beigegebenen Muster A zu führen.

Für die Schulstrafkasse ist ein besonderes Kassenbuch nach dem Muster B zu führen.

Bei größeren Bauten ist eine besondere Schulbaukasse nebst Kassenbuch einzurichten. Das Schulbaukassenbuch ist nach dem Muster A anzulegen.

§ 4. Alle Einnahmen und Ausgaben sind sofort nach der Ein- oder Auszahlung mit Tinte zu buchen.

Wenn Ergänzungszuschüsse nur einzelnen Ortschaften eines Gesamtschulverbandes bewilligt sind, so ist bei der Eintragung der Ergänzungszuschüsse im Kassenbuch anzugeben, welcher Ortschaft die Ergänzungszuschüsse zu Gute kommen.

Die Staatsbeiträge und Ergänzungszuschüsse sind stets in voller Höhe einzutragen, auch dann, wenn von der Kreisliste Abzüge gemacht worden sind (z. B. Portoabzüge, Baufondsbeiträge, Ruhegehalts- pp. Kassenbeiträge verrechnet sind).

Die Abzüge sind dann in der Ausgabe nachzuweisen. (Vergl. Beispiel beim Muster A).

§ 5. Der ordnungsmäßig festgestellte Haushaltsanschlag bildet die Grundlage der Kassenführung. Ein Stück des Haushaltsanschlages ist dem Kassenbuche vorzueheften.

§ 6. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April j. Js. bis zum 31. März des nächsten Jahres.

§ 7. Die Bestände der Schulkasse sind von dem Rechnungsführer in einem verschließbaren Kasten, getrennt von anderen Geldern, an einem sicheren Orte aufzubewahren.

Größere Beträge, die nicht sofort gebraucht werden, sind bei der Kreisparlasse, aber falls der Schulverband die freie Verfügung darüber behalten will, abgesondert von den Baufondsbeiträgen zinsbar anzulegen.

Bei Absendung der Beträge an die Kreisparlasse empfiehlt es sich, die Kreisparlassenannahmestellen in Anspruch zu nehmen, damit Postkosten erspart bleiben.

§ 8. Zur Schulkasse fließen:

- a) die durch den Haushaltsanschlag vorgesehenen baren Einnahmen, mit Ausnahme der Schulversäumnisstrafgelder, die in die Schulstrafkasse fließen,
- b) außerordentliche Einnahmen, z. B. einmalige Ergänzungszuschüsse.

Auf Erfordern hat der Rechnungsführer Quittung zu leisten.

§ 9. Die Einnahmen werden, sofern die Beträge vom Rechnungsführer ohne besondere Anweisung des Vorsitzenden des Schulvorstandes (Verbandsvorstehers) für den Einzelfall nach den Festsetzungen des Haushaltsanschlages eingezogen werden, durch den Haushaltsanschlag, im übrigen durch die Anweisungen des Vorsitzenden des Schulvorstandes (Verbandsvorstehers) belegt.

§ 10. Der Vorsitzende des Schulvorstandes (Verbandsvorsitzer) hat eine Kontrolle der außerordentlichen Einnahmen nach dem Muster C zu führen.

Die Einnahmeanweisungen sind mit der laufenden Nummer der Kontrolle der außerordentlichen Einnahmen zu versehen.

§ 11. Die von den Schulverbänden aufzubringenden Barbeiträge sind vierteljährlich an die Schulkasse abzuführen.

Sind Einnahmerückstände nach den betreffenden Fälligkeitsterminen vorhanden, so hat der Rechnungsführer ein Restverzeichnis aufzustellen und dieses durch Vermittelung des Schulvorstandes an die zuständige Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) behufs Einziehung der Reste zu befördern.

§ 12. Aus der Schulkasse sind zu zahlen:

- a) das bare Gehalt der Lehrpersonen, und zwar an endgiltig angestellte Lehrpersonen vierteljährlich im voraus, an einstweilig angestellte Lehrpersonen monatlich im voraus,
- b) die zur Unterhaltung der Schule erforderlichen Beträge und
- c) etwaige außerordentliche Ausgaben.

Sämtliche Zahlungen sind nur gegen Quittung des Empfängers zu leisten.

Jede Quittung muß enthalten:

- a) die Angabe des Betrages in Zahlen- und Buchstaben,
- b) die Bezeichnung des Gegenstandes bezw. des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt,
- c) die Benennung der zahlenden Kasse, sowie die Angabe des Orts und des Tages der Zahlungsleistung,
- d) die vollständige Unterschrift des Empfängers oder im Falle der Schreibensunfähigkeit das amtlich oder durch einen Zeugen beglaubigte Handzeichen des Empfängers.

§ 13. Die Ausgaben werden, soweit es sich um durch den Haushaltsanschlag genau bestimmte Zahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtung handelt, durch die Haushaltsanschlüge, im übrigen durch die Zahlungsanweisungen des Vorsitzenden des Schulvorstandes (Verbandsvorstehers) und durch Quittungen belegt.

Sind Quittungen einer Behörde vorgelegt worden, so ist von den betreffenden Quittungen eine Abschrift zu fertigen, welche von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes (Verbandsvorsitzer) zu beglaubigen ist.

§ 14. Einnahmen und Ausgaben sind möglichst in das Kassenbuch des Jahres, in welchem sie ent-

standen sind, einzutragen. Werden z. B. Staatsbeiträge von der Kreiskasse noch am letzten Tage des Monats März eingesandt, so sind sie doch bereits in das Kassenbuch des nächsten Jahres einzutragen. Werden Alterszulage- pp. Kassenbeiträge am 1. April für das abgelaufene Jahr eingezogen, so sind sie noch im Kassenbuch des alten Jahres zu buchen.

§ 15. Einnahme- und Ausgabebelege sind jahrgangsweise mit fortlaufenden Nummern zu versehen und ordentlich mit Festschwarz zusammengeheftet aufzubewahren.

§ 16. Nach Ablauf jedes Rechnungsjahres hat der Rechnungsführer dem Schulvorstande über die Schulkasse Rechnung zu legen und hierzu das Kassenbuch nebst den Belegen sowie den Kassenbestand vorzuweisen. Wird die Rechnung für richtig befunden und sind die bei der vorigen Rechnungslegung etwa gezogenen Erinnerungen beseitigt, so wird dem Rechnungsführer schriftlich Entlastung erteilt und zwar in der Weise, daß zunächst unter dem Abschluß der Einnahme durch Abzug der Ausgabe der Bestand ermittelt und dann hierunter der Entlastungsbeschluß gesetzt wird.

Die Entlastung hat zu erteilen:

- a) in Gesamtschulverbänden der Schulvorstand (§ 49 B. U. G.),
- b) in den einen eigenen Schulverband bildenden Landgemeinden (§ 2 oben) die Gemeindevertretung (versammlung) (§ 46 Abs. 1 B. U. G.),
- c) in den einen eigenen Schulverband bildenden Gutsbezirken der im § 8 Abs. 2 B. U. G. bezeichneten Art die Gutsvertretung (§ 46 Abs. 1 B. U. G.).

Der Entlastungsvermerk — siehe das Beispiel auf Muster A — ist von mindestens drei Mitgliedern der unter a—c genannten Körperschaften zu vollziehen.

In den Fällen zu b und c hat der Schulvorstand eine Vorprüfung vorzunehmen und die Rechnung nach Beseitigung etwaiger Anstände mit seinen Bemerkungen dem Gemeinde- (Guts-)vorsteher zwecks Herbeiführung des Entlastungsbeschlusses zu übergeben.

Die Entlastung der Schulstrasse erfolgt in allen Fällen durch den Schulvorstand allein.

Stellen sich bei der Rechnungslegung erhebliche Unregelmäßigkeiten heraus, so ist von dem Schulvorstand eine Verhandlung hierüber aufzunehmen und diese dem Landrat unverzüglich einzureichen.

§ 17. Bis zum 1. Mai j. Js. hat der Schulvorstand dem Landrat von der Rechnungsabnahme nach dem dieser Anweisung beigegebenen Muster D Anzeige zu machen.

§ 18. Der Schulvorstand, welcher für die ordnungsmäßige Verwaltung der Kasse mitverantwortlich ist, hat dieselbe jährlich mindestens einmal zu revidieren. Außerdem sind der Schulvorstand und der Landrat befugt und verpflichtet, erforderlichenfalls außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen.

§ 19. Ein Stück dieser Anweisung ist von dem Rechnungsführer sorgfältig aufzubewahren und bei Abgabe des Rechnungsführeramtes dem Nachfolger zu übergeben.

§ 20. In den Gutsbezirken, welche für sich einen Schulverband bilden, und in den Gesamtschulverbänden, welche lediglich aus Gutsbezirken bestehen, die demselben Gutsbesitzer gehören, und in denen eine Unterverteilung nach § 8 Abs. 2 B. U. G. nicht stattfindet (§ 1 zu b und c oben), wird die Schulkasse von dem Gutsbesitzer bezw. Gutsvorsteher geführt.

Im übrigen sind die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Schulvorstand oder seinem Vorsitzenden ein Recht zur Mitwirkung bei der Rechnungsführung oder zur Aufsicht hierüber nicht zusteht. Eine Entlastung der Rechnung findet nicht statt.

Anstelle der im § 17 vorgeschriebenen Anzeige hat der Gutsbesitzer (Gutsvorsteher) bis zum 1. Mai j. Js. dem Landrat unter Benützung des Muster D eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Schulkasse im abgelaufenen Rechnungsjahre einzureichen.

§ 21. Der Landrat ist befugt, Abweichungen von dieser Anweisung, wo solche in besonderen Fällen gerechtfertigt erscheinen, zu gestatten oder anzuordnen.

§ 22. Die vor dem 1. November 1905 von den Königlichen Regierungen in Königsberg und Gumbinnen über die Führung von Schulkassen erlassenen allgemeinen Verfügungen werden für die Kreise unseres Bezirks aufgehoben.

Allenstein, den 14. April 1908.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

# Schulkassenbuch.

## Vorbemerkungen:

1. Das Kassenbuch muß mit festem Deckel versehen, dauerhaft eingebunden sein und stets sorgfältig aufbewahrt werden. Die einzelnen Blätter sind zu numerieren und die Seitensummen stets zu übertragen.
2. Das Kassenbuch kann fortlaufend für mehrere Jahre geführt, muß aber nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres abgeschlossen werden.
3. Eine Abschrift des Haushaltsanschlages ist vorzuhängen.

## A. Einnahmen.

Lfd. Nr.	Tag der Einnahme	Monat	Stand, Name und Wohnort des Zahlers	Bezeichnung der Einnahme	Betrag		Beleg Nr.	Bemerkungen	
					M.	Pf.			
1	2.	4.	Kreiskasse Mlenstein	Ergänzungszuschuß für die Gemeinde Nr.	300		1	Siehe Ausgabe lfd. Nr 1. und 2	
2	2.	4.	dieselbe	Staatsbeitrag zur Lehrerbesoldung	500		2	Siehe Ausgabe lfd. Nr. 3	
Davon ab:					zusammen	3200	50		
					die Ausgabe	3000	80		
					Bleibt Bestand	199	70		

Da nichts zu erinnern war wurde dem Rechnungsführer — durch Beschluß — des Schulvorstandes —  
der — Gemeinde- — Guts- — vertretung — versammlung — vom .....  
Entlastung erteilt.

....., den ..... ten ..... 19.....

Der — Verbands- — Gemeinde- —  
Gutsvorsteher. —

Unterschriften zweier Mitglieder — des Schulvor-  
standes — der Gemeinde- — Guts- — vertretung —  
(versammlung).

## B. Ausgaben.

Sfd. Nr.	Tag der Ausgabe	Monat	Stand, Name und Wohnort des Empfängers	Bezeichnung der Ausgabe	Betrag		Beleg Nr.	Bemerkungen
					M.	Pf.		
1	2.	4.	Kreiskasse Altenstein	Alterszulagekassenbeitrag	69	20	1 der Ein- nahme- belege	
2	2	4.	Kreiskasse Altenstein	Portokosten	—	40	dto.	
3	2	4.	Kreiskasse Altenstein	Baufondsbeitrag (§ 14 B. U. G.)	60	—	2 desgl.	
zusammen					3000	80		

## Schulstraffaffenbuch.

**Anmerkung:** Die Belegung der Schulversäumnisstrafgelder erfolgt durch die Ueberweisungsschreiben der Ortspolizeibehörde. Die Schulversäumnisstrafgelder sind ausschließlich zur Beschaffung von Lehrmitteln für die Schule und Lernmitteln für unbemittelte Schulkinder zu verwenden.

Wird die Einnahme in einem Jahre nicht vollständig zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln verwendet, so ist der verbleibende Betrag der Einnahme für das nächste Jahr vorzutragen.

### Linke Seite

Zfd. Nr.	Tag der Einnahme	Monat	Stand, Name und Wohnort des Zahlers	Betrag		Beleg Nr.	Bemerkungen
				M.	Pf.		
1			Bestand aus dem Vorjahr				

### Rechte Seite

Zfd. Nr.	Tag der Ausgabe	Monat	Stand, Name und Wohnort des Empfängers	Bezeichnung der Ausgabe	Betrag		Beleg Nr.	Bemerkungen
					M.	Pf.		
1			Fehlbetrag aus dem Vorjahr					



7. Erteilung des Handarbeitsunterrichts	.....
8. Erteilung des Religionsunterrichts der konfessionellen Minderheit	.....
9. Reise-, Umzugs-, Vertretungskosten für Lehrer	.....
10. Fuhrkosten für den Ortschulinspektor	.....
11. Ruhegehalts-, Lehrerwitwen-, Alterszulageklassenbeiträge	.....
12. Entschädigung des Verbandsvorstehers	.....
13. Verwaltung der Schulkasse	.....
14. Revision der Schulkasse	.....
15. Druckfachen (Schulblatt, Veräumnislisten pp.)	.....
16. Lehr- und Lernmittel, soweit sie nicht aus der Schulstrafkasse bestritten worden sind	.....
17. Ergänzung und Instandsetzung der Schülerbücherei	.....
18. Schulmaterialien (Tinte, Kreide pp.)	.....
19. Schulgeräte (Bänke, Pulte, Turngeräte, usw.)	.....
20. Kosten des Brennholzes für den 1. Lehrer, falls der Lehrer keine Holzentschädigung erhält usw.	.....
21. Kosten des Brennholzes für den 2. Lehrer, falls der Lehrer keine Holzentschädigung erhält usw.	.....
22. Anfuhrkosten des Brennholzes für den 1. Lehrer usw.	.....
23. Kosten des Brennwerks für die Schulklassen	.....
24. Anfuhr des Brennwerks für die Schulklassen	.....
25. Zerkleinerung des Holzes für die Klassen	.....
26. Heizen und Reinigen der Schulklassen pp.	.....
27. Reinigung der Schornsteine und Defen	.....
28. Grundabgaben	.....
29. Feuerversicherungsbeiträge	.....
30. Bauliche Instandsetzungen	.....
31. Ansammlung des Baufonds	.....
32. Verzinsung und Tilgung von Baudarlehen	.....
33. Insgemein	.....

Zusammen

## Wiederholung.

Gesamteinnahme ..... M.

Gesamtausgabe ..... "

Bestand (Fehlbetrag) ..... M.

Hierzu kommt der Bestand der Schulstrafkasse mit ..... "

ergibt Gesamtbetrag von ..... M.

Außerdem hat der Schulverband noch ein Barvermögen von ..... M., das bei der Kasse zu ..... zinsbar angelegt ist.

(Bei den Schulklassen, aus welchen die Naturalien nicht gezahlt werden.)

Die Naturalien sind von der Gemeinde — dem Gutsbesitzer — den zum Gesamtschulverbände gehörigen Ortschaften in Natur aufgebracht worden und zwar von:

1. der Gemeinde ..... Scheffel Roggen bewertet mit ..... M.  
 ..... Scheffel Gerste bewertet mit ..... M. usw.

Ferner sind noch in Natur geleistet worden:

1. die Anfuhr des Holzes,  
 2. Bestellung des kulmischen Schulmorgens,  
 3. Zerkleinerung des Schulholzes usw. und zwar von:  
 4. der Gemeinde ..... rm Holz  
 ..... bewertet mit ..... M. usw.

An Zinsen für Schulbaudarlehne sind zu zahlen:

1. von der Gemeinde ..... M. usw.

Die Revision der Schulkasse durch den Schulvorstand hat am ..... stattgefunden.

Zu erinnern hatte sich dabei nichts — folgendes — gefunden:

**Der Schulvorstand.**

3 Unterschriften.

und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Für diese anerkennungswerte Tat habe ich dem p. Wilkowski eine Prämie von 30 Mark bewilligt und ihm gleichzeitig eine öffentliche Belobigung erteilt.

Allenstein, den 4. Juni 1908.

Nr. I. Oc. 582. Der Regierungs-Präsident.

**371.** Der Pächter Ludwig **Wilamowski** zu Neudorf, Kreis Osterode, hat am 23. Januar d. Js. die 14-jährige **Wilhelmine Woife** aus Neudorf, welche auf dem Eise des großen Mühlener Sees eingebrochen war, mit Mut und Entschlossenheit und nicht ohne Gefahr für sein eigenes Leben vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Für diese anerkennungswerte Tat habe ich dem p. Wilamowski eine Prämie von 30 M. bewilligt.

Allenstein, den 2. Juni 1908.

Der Regierungs-Präsident.

**372.** Nachdem der Besitzer und Amtsvorsteher **Robert Rockel** zu Jonkendorf Kreis Allenstein für das Amt Kreisstarator vereidigt worden ist, wird er als solcher für den Bezirk des Amtsgerichts Allenstein angenommen.

Allenstein, den 29. Mai 1908.

I. V 1891. Der Regierungs-Präsident.

**373.** Unter Hinweis auf die §§ 78, 79 und 80 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Anfang Juli dieses Jahres ab die im Bau begriffene Eisenbahnstrecke Kruglanken-Marggrabowa mit Arbeitszügen befahren werden wird.

Die Züge werden bei ziehender Lokomotive mit einer Geschwindigkeit bis zu 30 km, bei schiebender Lokomotive, sowie an verkehrsreichen oder nicht übersichtlichen Wegeübergängen nur bis zu 15 km in der Stunde verkehren. An allen Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufgestellt. Die Annäherung der Züge an Uebergängen wird durch Läuten bemerkbar gemacht.

Es ist verboten, die Bahnanlagen außerhalb der Wegeübergänge zu betreten, zu überschreiten und zu beschädigen, sowie den Betrieb zu stören.

Zu widerhandlungen hiergegen werden gemäß § 82 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen §§ 315 und 316 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Allenstein, den 2. Juni 1908.

I. Y. 461. Der Regierungs-Präsident.

J. B.: J a c h m a n n.

**374.** Unter Hinweis auf die §§ 78, 79 und 80 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 wird hierdurch bekannt gemacht, daß **vom 11. Juni d. Js. ab** die im Bau begriffene Eisenbahnstrecke Johannisburg-Dlottowen mit Arbeitszügen befahren werden wird. Die Züge werden bei ziehender Lokomotive mit einer Geschwindigkeit bis zu 30 km, bei schiebender Lokomotive, sowie an verkehrsreichen oder nicht übersichtlichen Wegeübergängen nur

bis zu 15 km in der Stunde verkehren. An allen Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufgestellt. Die Annäherung der Züge an Uebergängen wird durch Läuten bemerkbar gemacht.

Es ist verboten, die Bahnanlagen außerhalb der Wegeübergänge zu betreten, zu überschreiten und zu beschädigen, sowie den Betrieb zu stören.

Zu widerhandlungen hiergegen werden gemäß § 82 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen §§ 315 und 316 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Allenstein, den 4. Juni 1908.

Nr. I. Y. 477. Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**375.** Der Bundesrat hat in seiner Sitzung von 2. April 1908, § 302 der Protokolle, beschlossen:

„1. Die Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 25. März 1880 erhält hinter § 19 nachstehenden Zusatz:

„§ 19 a.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, von der Erhebung der Tabaksteuer auch dann abzugehen, wenn der Tabak unter amtlicher Aufsicht zur Herstellung von Tabaklauge verarbeitet wird und die gewonnene Lauge sowie die verbliebenen Rückstände (entlaugte Blätter usw.) entweder über die Zollgrenze ausgeführt oder zur Verwendung bei der Herstellung menschlicher Genussmittel unbrauchbar gemacht werden.“

2. Als Unbrauchbarmachung im Sinne der Ziffer 1 ist bezüglich der bei der Tabaklaugebereitung verbleibenden Rückstände (der entlaugten Blätter usw.) die Zerkleinerung und demnächstige Vermischung mit Sauche und dergleichen, bezüglich der Tabaklauge die Vermischung der fertigen Lauge mit Karbolsäure anzusehen. Die Menge und Beschaffenheit der zu verwendenden Karbolsäure bestimmt der Reichskanzler.

3. Auf die Fabriken, die inländischen Tabak steuerfrei zu Tabaklauge verarbeiten, finden die §§ 1 bis 9, 12, 13, des Regulativs für die Tabaklaugefabriken in Bremen (Anlage B der Bundesrats-Drucksache Nr. 97 von 1888) sinngemäße Anwendung.“

Auf Grund der Ziffer 2 des vorstehenden Bundesratsbeschlusses hat der Herr Reichskanzler bestimmt, daß zur Unbrauchbarmachung der Tabaklauge rohe Karbolsäure zu verwenden ist, die durch Zusatz von Natronlauge löslich gemacht worden ist.

Die Mischung soll mindestens 50 v. H. Phenol oder dessen Homologen, berechnet als Phenol (C 6 H 5 O H) und 10 v. H. Natriumhydroxyd (Na O H) enthalten.

Je 100 kg Tabaklauge sind mit 2 kg dieses Gemisches zu verrühren.

Vor der erstmaligen Verwendung ist das Gemisch, das sich längere Zeit hält, auf seine vorschriftsmäßige Beschaffenheit zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt bis auf weiteres gebührenfrei bei der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle in Berlin N. W. 6, Luisenstraße 32. Zur Vornahme der Untersuchung sind 100 cem des Gemisches an die Prüfungsstelle einzusenden. (s. vergl. R. Z. Bl. für 1908, Seite 173).

Königsberg, den 26. Mai 1908.

Königliche Oberzolldirektion  
für die Provinz Ostpreußen.

### 376. Bekanntmachung.

Die nachstehende Uebersicht über die **Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Viehentschädigungsfonds im Rechnungsjahre 1907** wird gemäß den zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 erlassenen Reglements vom 8. Mai 1882/7. November und vom 27. Februar 1900/10. Juli hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

#### Pferdeentschädigungsfonds.

##### Einnahme.

1. Zuschuß aus dem Pferdeentschädigungsfonds-Reservefonds . . . . .	29486,14 M.
2. Insgemein . . . . .	16,85 "
zusammen	29502,99 M.

##### Ausgabe.

1. Zur Auszahlung von Entschädigungen . . . . .	24897,39 M.
2. Reisekosten u. Tagelöhner der Schiedsmänner . . . . .	105,60 "
3. Verwaltungskostenzuschuß zur Landeshauptkasse . . . . .	4500,— "
4. Insgemein . . . . .	—
zusammen	29502,99 "
Geht auf.	

#### Pferdeentschädigungsreservefonds.

##### Einnahme.

Bestand aus dem Vorjahre . . . . .	65,97 M.
1. Zinsen . . . . .	39662,— "
2. Insgemein . . . . .	—
zusammen	39727,97 M.

##### Ausgabe.

1. Zuschuß an den Pferdeentschädigungsfonds . . . . .	29486,14 M.
2. Zur Vermehrung des Stammvermögens . . . . .	10222,72 "
3. Insgemein . . . . .	39708,86 "
bleibt Bestand	19,11 M.

#### Vermögensbestand am Jahreschlusse 1907.

a) Hypotheken zu 4 <sup>1/2</sup> v. H. . . . .	123300,— M.
b) Hypotheken zu 4 <sup>1/4</sup> v. H. . . . .	99000,— "

c) Hypotheken zu 4 v. H. . . . .	40000,— M.
d) Hypotheken zu 3 <sup>1/2</sup> v. H. . . . .	472500,— "
e) Wertpapiere zu 4 v. H. . . . .	193300,— "
f) Wertpapiere zu 3 <sup>1/2</sup> v. H. . . . .	70100,— "
g) Eingetragene Staatsbuchschuld zu 3 v. H. . . . .	69000,— "
h) Barbestand . . . . .	19,11 "
zusammen	1067219,11 M.

#### Rinderentschädigungsfonds.

##### Einnahme.

1. Abgabe von 5 Pf. für jedes Rind . . . . .	57477,85 M.
2. Insgemein . . . . .	4,— "
zusammen	57481,85 M.

##### Ausgabe.

1. Zur Auszahlung von Entschädigungen . . . . .	41912,38 M.
2. Reisekosten und Tagelöhner der Schiedsmänner . . . . .	3661,09 "
3. Einziehungsbühr 7 v. H. der Abgabe . . . . .	4023,39 "
4. Verwaltungskostenzuschuß zur Landeshauptkasse . . . . .	4500,— "
5. Zum Reservefonds . . . . .	3384,99 "
6. Insgemein . . . . .	—
zusammen	57481,85 "
Geht auf.	

#### Rinderentschädigungsreservefonds.

##### Einnahme.

Bestand aus dem Vorjahre . . . . .	21,12 M.
1. Zinsen . . . . .	7868,— "
2. Ueberschuß des Rinderentschädigungsfonds . . . . .	3384,99 "
3. Insgemein . . . . .	—
zusammen	11274,11 M.

##### Ausgabe.

1. Zur Vermehrung des Stammvermögens . . . . .	12384,67 M.
2. Insgemein . . . . .	—
bleibt Vorschuß	1110,56 M.

#### Vermögensbestand am Jahreschlusse 1907.

a) Hypotheken zu 3 <sup>1/2</sup> v. H. . . . .	41000 M.
b) Hypotheken zu 4 v. H. . . . .	39000 "
c) Wertpapiere zu 3 <sup>1/2</sup> v. H. . . . .	132200 "
d) Wertpapiere zu 4 v. H. . . . .	12300 "
zusammen	224500 M.

Königsberg, am 25. Mai 1908.  
Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.  
von Brandt.

377.

**Bestimmungen**

betreffend die Abhaltung von Kursen zur

Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg i. Pr.

1. Die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums; sie beginnen Mitte Oktober und währen bis zum Schluß des Winterhalbjahres.

2. Die Teilnehmer verpflichten sich zu regelmäßigem Besuche aller Lehr- und Übungsstunden, zu gewissenhafter Beachtung der behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kursen von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium getroffenen Anordnungen und zur Ablegung der nächsten in Königsberg abzuhaltenden Turnlehrerprüfung (Prüfungsordnung vom 29. März 1889).

3. Zur Teilnahme werden zugelassen (§ 2 der Prüfungsordnung)

a) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben,

b) Studierende nach vollendetem zweiten Semester. Die Gesamtzahl der Teilnehmer darf aber ohne besondere Erlaubnis des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten über 30 nicht hinausgehen.

4. Mit der Anmeldung, welche bis zum 1. September an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen;

a) ein Lebenslauf,

b) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,

c) von solchen, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugnis über diese Prüfung und ein Zeugnis über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugnis; von noch Studierenden der Nachweis, daß sie das zweite Semester bereits zurückgelegt haben.

5. Die Aufnahme in den Kursus darf nur dann erfolgen, wenn — abgesehen davon, daß sonstige Gründe, zur Abweisung nicht vorliegen —

a) der Gesundheitszustand des Bewerbers, hinsichtlich dessen unter Umständen noch eine besondere Untersuchung durch den zu den Lehrern des Kursus gehörenden Arzt vorzunehmen ist, zu keinerlei Bedenken Anlaß gibt, und

b) durch eine besondere Prüfung, bei welcher drämaliges Armbeugen und Strecken an Reck und Barren, Felgausschwung am Reck, Sprung über den brusthohen Bock und Hangeln im Beugehang am Doppeltau bis zur Mitte Mindestforderungen sind, das erforderliche Maß körperlicher Kraft und turnerischer Vorbildung nachgewiesen wird.

6. Der Unterricht in dem Kursus ist unentgeltlich. Er umfaßt theoretische Unterweisung und prakti-

tische Übungen der Teilnehmer und erfolgt in wöchentlich etwa 18 Stunden, von denen in der Regel ein Drittel auf die Vorlesungen über Geschichte und Methodik des Turnens nebst Gerätekunde und über den Bau und die Lebensäußerungen des menschlichen Körpers nebst den beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln und den ersten Hilfeleistungen bei vorkommenden Unfällen (Prüfungsordnung § 7 nebst Anlage), zwei Drittel aber auf die Gewinnung eigener körperlicher Fertigkeit auf dem Gebiete des Schulturnens und auf Übungen im Erteilen von Turnunterricht, in der Leitung von Turnspielen usw. (Prüfungsordnung § 8) entfallen.

Hinsichtlich der Turnsprache und der Befehlsformen für die Übungen sind durchweg die von der Zentralstelle ausgehenden amtlichen Veröffentlichungen maßgebend.

7. Solchen, dem preussischen Staatsverbande angehörenden Teilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Zentralfonds mäßige Beihilfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Königsberg, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amt, des Unterhalts der zurückbleibenden Familie oder dergleichen.

Darauf bezügliche begründete Gesuche sind vor Beginn des Kursus durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bis spätestens zum 1. Oktober hier vorzulegen, die gewährten Beihilfen werden in monatlichen Teilbeträgen nachträglich gezahlt. Unterstützungsgefuche während des Kursus sind nur dann zulässig, wenn das infolge unvorhergesehener Zwischenfälle eingetretene Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe zweifellos nachgewiesen wird.

Berlin, den 1. September 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U III B 2986 U II. Boffe.

**Verhaltensmaßregeln**

für die Teilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern in Königsberg i. Pr.

1. Die Teilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern haben bei Beginn der zu Anfang des Kurses ein für allemal festzusetzenden Stunden sich pünktlich und, soweit es sich um die praktischen Übungen handelt, in turnfertiger Kleidung zum Unterrichte einzufinden.

2. Etwaige Behinderung ist dem Leiter des Unterrichts unter Angabe des Hinderungsgrundes sofort anzuzeigen.

3. Jeder Teilnehmer hat die Turngeräte möglichst zu schonen und sich wegen Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterrichtsräumen den Anordnungen des Leiters des Unterrichts unweigerlich zu fügen.

4. Bei Fällen ungerechtfertigten Ausbleibens vom Unterricht, unzureichender Anstrengung, ungebührlichen Betragens usw. kann auf Antrag des Leiters des Unterrichts die sofortige Ausschließung vom Kursus erfolgen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium. Stolberg. Nr. 3 956 S.

## Uebersicht über die Einnahmen und

Kapitel	Titel	Bezeichnung der Rechnungstitel	Einnahme	
			im Einzelnen <i>M.</i>	insgesamt <i>M.</i>
1	2	3	4	5
		<b>I. Aus dem laufenden Rechnungsjahre.</b>		
I.		Beiträge . . . . .	3710368	72
II.		Zinsen . . . . .	495128	06
III.		Miete und Pacht für Grundbesitz		
	1	Grundstücke für Zwecke der Verwaltung	—	—
	2	Heilstätten, Genesungshäuser, Invalidenhäuser usw.	—	—
	3	Sonstige Grundstücke . . . . .	—	—
		Summe Kapitel III	—	—
IV.		Strafgelder . . . . .	7598	—
V.		Renten (§§ 125 bis 127 des Gesetzes . . . . .	1594	82
VI.		Beitragserrstattungen (§§ 127, 128 Abs. 6 des Gesetzes) . . . .	1065	—
VII.		Heilverfahren		
	1	Zuschüsse von Krankenkassen (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes) . . . .	16066	92
	2	Zuschüsse von Trägern der Unfallversicherung (§ 21 des Gesetzes)	177	15
	3	Zuschüsse von anderer Seite . . . . .	84	80
	4	Durchführung des Heilverfahrens (ausschließlich Titel 5) . . . .	54	26
	5	Unterstützung an Angehörige der Versicherten		
		a) solcher, die der reichs- oder landesgesetzlichen Kranken-		
		fürsorge unterlagen . . . . .	154	21
		b) solcher, die dieser Fürsorge nicht unterlagen . . . . .	990	69
		Summe Kapitel VII	17528	03
VIII.		Invalidenhauspflege		
	1	Renten für die gemäß § 25 des Gesetzes verpflegten Personen	—	—
	2	Zuschüsse von anderer Seite . . . . .	—	—
	3	Durchführung der Invalidenhauspflege . . . . .	—	—
		Summe Kapitel VIII	—	—
IX.		Außerordentliche Leistungen (§ 45 des Gesetzes) . . . . .	—	—
X.		Allgemeine Verwaltung		
	1	Gehälter, Belohnungen (Remunerationen) usw. der Beamten (mit		
		Ausschluß der Kontrollbeamten) und Vergütung für Schreibhilfe	—	—
	2	Vergütungen, insbesondere Tagegelder und Reisekosten, Ersatz für		
		entgangenen Arbeitsverdienst:		
		a) an Vorstandsmitglieder und Anstaltsbeamte . . . . .	—	—
		b) an Mitglieder des Ausschusses . . . . .	—	—
	3	Aufwendungen für Geschäftsräume (Miete, Reinigung, Heizung,		
		Beleuchtung, Steuern usw.) . . . . .	761	80
	4	Büreau- und Kassenbedürfnisse (Drucksachen, Postgebühren, Be-		
		fahntimmachungen, Buchbinder-, Botenlohn usw.) . . . . .	251	05
	5	Inventarien . . . . .	—	—
	6	Beiträge zur Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, sowie sonstige		
		Versicherungsbeiträge (für Kranken-, Unfall-, Invalidenversiche-		
		rung usw.) . . . . .	182	27
	7	Pensionen und Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und		
		deren Hinterbliebene . . . . .	—	—
	8	Anderere nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben . . . . .	—	—
		Summe Kapitel X	195	12
XI.		Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und bei		
		Beitragserrstattungen . . . . .	20	38

## Ausgaben der Landesversicherungsanstalt für das Jahr 1907.

Ausgabe		Mehr- einnahme		Mehr- ausgabe		Mehr- einnahme		Mehr- ausgabe		Bemerkungen
im Einzelnen	insgesamt	im Einzelnen		insgesamt		insgesamt		insgesamt		
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
6	7	8	9	10	11	10	11	11	12	
28042 11	28042 11	3682326 61	— —	3682326 61	— —	— —	— —	— —	— —	
4 81	4 81	495123 25	— —	495123 25	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
6 —	6 —	7592 —	— —	7592 —	— —	— —	— —	— —	— —	
2407541 37	2407541 37	— —	2405946 55	— —	2405946 55	— —	— —	— —	— —	
262937 96	262937 96	— —	261872 96	— —	261872 96	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	16066 92	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	177 15	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	84 80	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
282219 72	— —	— —	282165 46	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
4988 49	— —	— —	4834 28	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
8524 01	— —	— —	7533 32	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
295732 22	295732 22	— —	— —	— —	— —	— —	— —	278204 19	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
237443 60	— —	— —	237443 60	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
10113 28	— —	— —	10113 28	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
905 80	— —	— —	905 80	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
36955 43	— —	— —	36193 63	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
32329 36	— —	— —	32078 31	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
4787 40	— —	— —	4787 40	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
4014 62	— —	— —	3832 35	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
10734 —	— —	— —	10734 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
6187 36	— —	— —	6187 36	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
343470 85	343470 85	— —	— —	— —	— —	— —	— —	342275 73	— —	
108581 33	108581 33	— —	108560 95	— —	— —	— —	— —	108560 95	— —	

Kapitel	Titel	Bezeichnung der Rechnungstitel	Einnahme	
			im Einzelnen M	insgesamt M
1	2	3	4	5
XII		Rentenstellen . . . . .	—	—
XIII.		Schiedsgerichte, Beschwerde-, Berufungs- und Revisionsverfahren		
	1	Persönliche Aufwendungen . . . . .	51812	78
	2	Sächliche Aufwendungen . . . . .	14278	01
	3	Verfahren . . . . .	12	40
		Summe Kapitel XIII	66103	19
XIV.		Beitragserhebung und Kontrolle		
	1	Beschaffung der Quittungskarten, der Beitragsmarken und Verkauf der letzteren (§§ 130, 131 Abs. 2 und 3 und 132 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . .	—	—
	2	Mit der Einziehung der Beiträge beauftragte Stellen (§§ 148 und 151 des Gesetzes) . . . . .	—	—
	3	Kontrolle (§ 162 des Gesetzes) . . . . .	1	50
		Summe Kapitel XIV	1	50
XV.		Rechtshilfe (§ 172 Abs. 2 des Gesetzes) . . . . .	13	77
XVI.		Anderere nicht vorhergesehene Einnahmen und Ausgaben . . .	—	—
XVII.		Vermögensanlagen		
	1	Wertpapiere . . . . .	449545	—
	2	Darlehen usw. . . . .	52658	62
	3	Grundstücke . . . . .	—	—
		Summe Kapitel XVII	502203	62
		2. Bestand am Anfange des Jahres . . .	—	—
		3. Bestand am Schlusse des Jahres . . .	—	—
		Summe	—	—
			557563	31
			5560383	52

### Vermögen am Schlusse des Rechnungsjahres 1907.

1. Kassenbestand . . . . .	664185,75	M.
2. Wertpapiere . . . . .	9752174,20	"
3. Darlehen . . . . .	4697777,21	"
4. Inventar . . . . .	125116,79	"

Reinvermögen 15239253,95 M.

Königsberg i. Pr., den 28. Mai 1908.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Ostpreußen.

### 379. Stutenkonsignierung.

Nach den in den letzten Jahren gemachten Wahrnehmungen werden die Stutenkonsignationstermine in der dortigen Provinz von den Züchtern nicht mehr in demselben Maße wie früher, beschickt, dieses dürfte teilweise als Folge der Aufhebung der Brenntermine anzusehen sein. Die Folge davon ist, daß die Züchter den Landbeschälern in zahlreichen Fällen ein Stutenmaterial zuführen, welches zur Zucht wenig oder garnicht geeignet ist, und dem Gestütdirigenten niemals vorgeföhrt wurde; diese Unterlassung machte seine Einwirkung auf die Stutenbesitzer unmöglich.

Um die Züchter mehr dazu anzuhalten, daß sie

nur gute, brauchbare Stuten, welche einen gesunden und kräftigen Nachwuchs versprechen, zur Zucht verwenden, bestimme ich in **Abänderung des Erlasses vom 14. Februar 1901 — I Ga 962 —** für den dortigen Geschäftsbereich folgendes:

1. die auf den Deckstationen zu führenden Deckregister sind in zwei Abteilungen (A und B) anzulegen.

In Abteilung A werden sämtliche für die betreffende Station konsignierten Stuten mit genauem Nationale, Abstammung, Klasse pp. eingetragen. Die einmal bei der Konsignation in die Abteilung A eingetragenen Stuten brauchen bei späteren Konsignationsterminen

Ausgabe		Mehr= einnahme	Mehr= ausgabe	Mehr= einnahme	Mehr= ausgabe	Bemerkungen	
im Einzelnen	insgesamt	im Einzelnen		insgesamt			
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>		
6	7	8	9	10	11	12	
—	—	—	—	—	—		
78420	77	—	26607	99	—		
21539	02	—	7261	01	—		
12213	18	—	12200	78	—		
112172	97	112172	97	—	46069	78	
11144	56	—	11144	56	—		
166723	41	—	166721	91	—		
177867	97	177867	97	—	177866	47	
760	18	760	18	746	41	746 41	
—	—	—	—	—	—		
1159080	—	449545	—	—	—		
—	—	—	1106421	38	—		
1159080	—	—	—	—	656876	38	
—	—	—	—	—	—		
—	664185	75	—	—	—		
—	5560383	52	4650915	73	4744293	29	
—	—	—	—	4185041	86	4278419	42

nicht mehr vorgeführt zu werden; denn es kann billigerweise von den Stutenbesitzern nicht verlangt werden, daß sie ihre sämtlichen Stuten und Fohlen alljährlich zur Konsignation bringen, **wohl aber kann gefordert werden und ist im Interesse der Landespferdezucht dringend erwünscht, daß jede Zuchtstute dem Gestütsdirigenten einmal wenigstens vorgestellt wird.**

Die Abteilung A des Deckregisters ist vor Beginn der Deckperiode auf dem Gestüte vollständig fertig zu stellen. Den Stationshaltern und Gestütswärtern ist eine nachträgliche Eintragung von Stuten in diese Abteilung zu untersagen. Es wird auf den Stationen in diese Abteilung also nur die Bedeckung und im folgenden Jahre die Abfohlung zu vermerken sein.

Alle auf Konsignationsterminen nicht vorgestellten oder bei der Konsignation als zur Zucht minderwertig bezeichneten — daher also in Abteilung A nicht aufgenommenen — Stuten, welche den Landbeschälern zugeführt werden,

sind in Abteilung B des Deckregisters durch die Stationshalter einzutragen.

Um den Uebergang zu diesem neuen Verfahren zu erleichtern, sind in der diesjährigen Deckperiode sämtliche im letzten Jahre von Landbeschälern des dortigen Bezirkes gedeckten Stuten in Abteilung A aufzunehmen, die neu zur Deckung kommenden dagegen in Abteilung B.

Stuten, welche in Abteilung B eingetragen stehen, können im nächsten Jahre in die Abteilung A aufrücken, wenn sie bei dem nächsten Konsignationstermine vorgestellt und nicht zurückgewiesen werden.

2. Für die bei Beginn der Deckperiode in Abteilung A aufgenommenen Stuten sind die bisher üblichen Deckgelderlässe auch weiterhin zu erheben. Dagegen ist für alle in Abteilung B einzutragenden Stuten, also die auf Konsignationsterminen nicht vorgestellten oder zurückgewiesenen Stuten, ein um 5 Mark erhöhtes Deckgeld in Ansatz zu bringen.

In den **ärmeren Gegenden**, in welchen auf dortigen Antrag in den letzten Jahren

eine **Herabsetzung des Deckgeldes** stattgefunden hat, kann nach den örtlichen Verhältnissen der Zuschlag zum Deckgeld durch den Gestütdirigenten **entsprechend ermäßigt** oder ganz erlassen werden, wenn eine Abschwengung der Züchter zu privaten Kaltbluthengsten zu befürchten ist.

Ich veranlasse Sie, hiernach das Erforderliche in die Wege zu leiten. Dabei mache ich es Ihnen zur Pflicht, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Zuchtstuten Ihres Bezirkes auf den Konsignationssterminen vorgestellt werden, und Ihr Augenmerk besonders auch darauf zu richten, daß die jungen Stuten nicht früher zum Decken gebracht werden, als bis sie die nötige körperliche Reife erlangt haben und ohne Nachteil für sich und ihren Nachwuchs zur Zucht benutzt werden können.  
Berlin W 9, den 24. Januar 1908.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I Ga 8397/07.

An den Herrn Gestüddirektor zu Rastenburg.

Im Bezirk des königlichen Landgestüts Rastenburg finden folgende Konsignationsstermine statt:

in Graywen	am 4. Juli 1908, nachm. 1 Uhr
in Strzelzen	" 6. " " " 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
in Lawken	" 7. " " " 3 "
in Lucknainen	" 7. " " " 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
in Baranowen	" 8. " " " 9 "
in Macharren Abbau	" 8. " " " 2 "
in Hermannshof	" 10. " " " 3 "
in Skandlact	" 11. " " vorm. 11 "

**Sämtliche Stuten, die im letzten Jahre von einem Kgl. Beschäler nicht gedeckt worden sind, jedoch 1909 den Kgl. Hengsten zugeführt werden sollen, sind auf den Konsignationen vorzustellen. Stuten aus dieser Kategorie, welche nicht vorgestellt werden, haben im nächsten Jahre 5 Mark höheres Deckgeld zu bezahlen.**

**Füllenscheine werden bei einer Konsignation und später nicht ausgestellt, dieselben müssen vorher ausgefertigt und zur Stelle sein.**

gez. Werner, Landstallmeister.

### Personalnachrichten.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. Mai d. Js. dem Seminar- und Direktor **Hassenstein**, dem Rechtsanwalt und Notar Justizrat **Bilba**, sowie dem Bürgermeister **Klein**, sämtlich in Lyck, den Roten Adlerorden vierter Klasse, dem Seminaroberlehrer **Fischer** daselbst den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem Zimmerpolier **Kaperlat** daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen und dem Zimmerpolier **Dyck** ebenda die Kronenorden-Medaille zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. Mai d. Js. 1. dem Katasterkontrollleur Ernst **Adloff** in Löben, 2. dem Rechtsanwalt und Notar Max **Hardwig** daselbst und 3. dem Gymnasialoberlehrer Emil **Crueger** daselbst die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Der Amtsgerichtsrat **Schroeder** in Königsberg ist zum Landgerichtsdirektor in Lyck ernannt.

Der Gerichtsassessor **Martens** in Nikolaiten ist zum Landrichter in Lyck ernannt.

Der Rechtskandidat Erich **Herrmann** ist zum Referendar ernannt.

Der Rechtskandidat Bruno **Molkentin** ist zum Referendar ernannt.

Der Forstmeister **Schwarz** in Nikolaiten ist vom 1. Juli d. Js. ab auf die Oberförsterstelle Grammentin im Regierungsbezirk Stettin versetzt. Zu seinem Dienstmachfolger ist der Oberförster **Marmanzschke** zu Hagerloch in Sigmaringen ernannt.

Dem Förster **Lüdemann** in Scheufelsdorf ist die Försterstelle zu Niederwald Oberförsterei Kurwien vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Dem Förster **Riedel** in Abbau Bischofsburg ist die Försterstelle zu Ullrich, Oberförsterei Lanskerofen, vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Vom 1. Juli dieses Jahres ab ist dem Förster **Specht** zu Wolfshagen, Oberförsterei Raseburg, die Verwaltung der neu eingerichteten Revierförsterstelle zu Ganthen, Oberförsterei Pfeilswalde, zunächst auf Probe übertragen worden.

Der Bausekretär Robert **Pflug** ist bei der hiesigen königlichen Regierung als Regierungs-Bausekretär angestellt worden, verbleibt jedoch im technischen Bureaudienste des königlichen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.